

# **Vereinssatzung des Fußball-Förderverein Oedheim e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Fußball-Förderverein Oedheim e.V.“. Sein Sitz ist in Oedheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Sportvereinigung Oedheim e.V.. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- V. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand  
(Ziffer 2 + 3 bilden den Gesamtvorstand)

## **§ 4 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
- II. Im erweiterten Vorstand sind vertreten:  
Finanzreferent  
Schriftführer  
Beisitzer

- III. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- IV. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf 2 Jahre gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.
- V. Der Gesamtvorstand legt in einer Sitzung vor der Mitgliederversammlung die zu wählende Anzahl der Beisitzer fest.
- VI. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom 1. und 2. Vorsitzenden geführt. Sie sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- VII. Vorstand im Sinne von § 26 (1) BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Für das „Innenverhältnis“ gelten die Beschlüsse des Gesamtvorstandes.
- VIII. Die Aufgaben und Arbeitsweisen des Gesamtvorstandes werden durch die Geschäftsordnung und einem Organigramm geregelt, die der Gesamtvorstand beschließt. Der Gesamtvorstand kann Arbeitsausschüsse bilden.
- IX. Falls das Amt des 1. Vorsitzenden und/oder des 2. Vorsitzenden in einer Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann, so ist spätestens nach diesem Termin innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen einzuberufen. Bis dahin wird das Amt, wenn erforderlich, kommissarisch von einem Mitglied des Gesamtvorstands ausgeübt. Der Gesamtvorstand wählt diese Person.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, dann bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - der Gesamtvorstand es beschließt oder
  - 1/10 der Mitglieder es beantragen, mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes.

In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragsstellung stattfinden.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (i.V. 2. Vorsitzender) den Ausschlag. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt.

III. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, und zwar durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oedheim und auf der Vereinshomepage. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, mit Begründung, vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung sind dabei ausgeschlossen.

IV. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl des Gesamtvorstandes
- b) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereines
- f) alle Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- g) jegliche Kreditaufnahmen

## **§ 6 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich am 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres fällig. Fällt dieser auf ein Wochenende, so wird er am darauffolgenden Arbeitstag zur Zahlung fällig. Bei einem späteren Eintritt wird der Beitrag sofort zur Zahlung fällig, wobei beim Eintritt bis zum 30. Juni der ganze Beitrag und ab dem 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten ist.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben, bzw. muss bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres auf das Konto des FFV Oedheim e.V. überwiesen.

## **§ 7 Niederschrift**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Ist das Amt des Schriftführers nicht besetzt, so ist die Niederschrift durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht Versammlungsleiter war, zu unterzeichnen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet einer der Vorsitzenden oder der Gesamtvorstand.
- II. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
  - d) durch Ausschluss

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 1 Monat zuvor dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden sein.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Zahlungsaufforderung (Mahnung) erlischt die Mitgliedschaft.

Ausgeschlossen werden kann, wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt oder gegen die Satzungen oder Anordnungen der Vereins-organe verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen ab formloser Zustellung der von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist bei dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten sowie Funktionen des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht.

## **§ 11 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese und weitere Daten werden in EDV Systemen gespeichert. Im Einzelnen wird auf die Datenschutzordnung des Vereins verwiesen.

## **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- sowie eine Ehrenordnung geben. Die Datenschutzordnung basiert auf den gesetzlichen Vorgaben.

Im Verein bestehen folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

Für den Erlass und Änderungen dieser Ordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig.

## **§ 13 Auflösung und Liquidation**

- I. Der Förderverein kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen.
- III. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidationsvorstand.

Neufassung der Satzung am 05.04.2019